



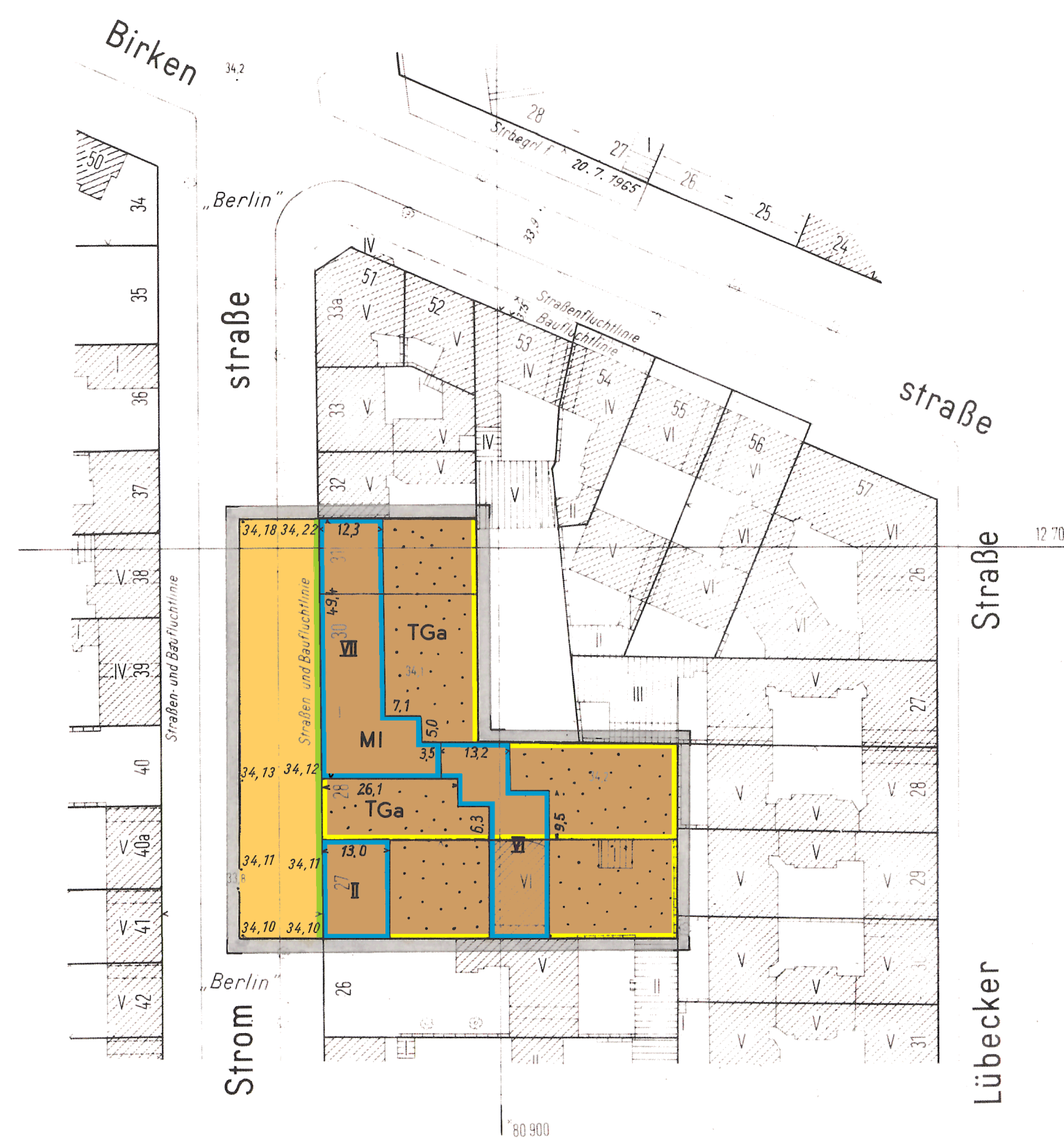
Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme des Grundstücks Stromstraße 27 ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig. Der Ausschluss der Stellplätze gilt nicht für das Grundstück Stromstraße 27.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

„Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ist durch die Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 1. November 1988 (GVBl. S. 2184) aufgehoben. Alle Kenntlichmachungen mit Bezug auf das Sanierungsgebiet sind gegenstandslos.“

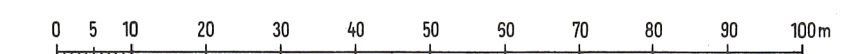


für die Grundstücke

Stromstraße 27-31

im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1 : 1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
im Mischgebiet	WS	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	III
im reinen Wohngebiet	WR	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	IV
im allgemeinen Wohngebiet	WA	Grundflächenzahl	0,4
im Dorfgebiet	WD	Geschöflichenzahl	0,4
im Mischgebiet	MI	Offene Bauweise	o
im Kerngebiet	KE	Geschlossene Bauweise	g
im Gewerbegebiet	GE	Baumassenteil	IX
im Industriegebiet	GI	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	IX
im Wochenendhausgebiet	SW	Nur Doppelhäuser zulässig	IX
im Sondergebiet	z.B. LADEN	Nur Doppelhäuser zulässig	IX
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Gebäudehöhe	GH 10,5
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Baugrenze	(102 BauWO)
Zulässige Größe der Baumasse	zul. 8m	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	(102 Abs. 3 Satz 2 BauWO)
Zulässige Größe der Geschosfläche	zul. 67		

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Öffentliche Parkflächen		Zufahrtsverbot	
Private Verkehrsflächen		Ausfahrtsverbot	
		Zu- und Ausfahrtsverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

z.B. GASWERK	GASWERK	Gasdruckregler	
		Trafostation	

Grünflächen:

Flächen für die Landwirtschaft:
für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze	St	Sichtflächen	
für Garagen	Ga1	Mit Geh-, Fahr- u. Leihungsrechten zu belastende Flächen	
für Gemeinschaftstellplätze	GSt	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
für Gemeinschaftsgaragen	GGa1	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	
für Garagengebäude mit Stellplätzen	Ga 3 St	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen	z.B. HOTEL	Höhenlage von Verkehrsflächen (NN)	35,4
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Erdgesch.-Fußbodenhöhe	EFH 92,3
		Traufhöhe	Tr 14 92,2
		Firsthöhe	FH 94,4

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Bauendenmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baubereiche	

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz	St	Tiefstraße	
Garage	Ga1	Künftige Industriebahnen	
Tiefgarage	TGa		
Kinderspielplatz	K		

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsteilergrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschosshöhe	IV	Eigentumsgrenze	
Mauer			
Zaun, Hecke			
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			
Offene Garage			
Tiefgarage			

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (Mauer, Stützmauer)		Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (Mauer, Stützmauer)	
---	--	---	--

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauWO in der Fassung vom 26.11.1988.

Aufgestellt: Berlin, den 9.11.72

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrag

Hartlieb

Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Köhn

Amstleier

Wurche

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24.1.1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. 3. 1973 bis 5. 4. 1973 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tiergarten, den 6. 4. 1973

Bezirksamt Tiergarten von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Köhn

Amstleier

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. März 1974

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dr. Riesschlager

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin, den 22. 1. 1993

Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Im Auftrag

Eiser